

Bei der Gemeinderatswahl in Baden-Württemberg wird bei der SPD häufig eine Vorschlagsliste der Kandidaten zur Abstimmung über die Kandidatur vorgelegt. Können sich in bei der Kandidatenwahl auch noch andere Bewerber spontan aufstellen lassen?

ChatGPT

In Baden-Württemberg ist es möglich, dass bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Gemeinderatswahl auch spontane Bewerbungen eingereicht werden. Dies ist in der Regel durch die Satzungen und Ordnungen der Parteien geregelt. Die SPD hat eigene Verfahrensweisen, aber grundsätzlich gibt es folgende Punkte zu beachten:

1. **Parteiversammlungen:** Die Kandidaten für die Liste werden in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Ortsvereine gewählt.
2. **Vorschlagslisten:** In der Regel gibt es vorbereitete Vorschlagslisten, die von einem Gremium (z.B. dem Ortsvereinsvorstand) erarbeitet werden. Diese Listen dienen als Basis für die Abstimmung.
3. **Spontane Bewerbungen:** In der Regel ist es möglich, dass sich Mitglieder auch spontan auf der Versammlung zur Wahl stellen, selbst wenn sie nicht auf der vorbereiteten Vorschlagsliste stehen. Das bedeutet, jedes Mitglied hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen oder andere Mitglieder vorzuschlagen.
4. **Abstimmungsverfahren:** Alle vorgeschlagenen Kandidaten werden in einem demokratischen Verfahren durch die anwesenden Mitglieder oder Delegierten gewählt. Hierbei kann jeder Bewerber eine kurze Vorstellung seiner Person und seiner Ziele geben.

Es ist also durchaus üblich und zulässig, dass neben den vorgeschlagenen Kandidaten auch andere Bewerber während der Versammlung kandidieren. Dies fördert die demokratische Beteiligung und ermöglicht eine breite Auswahl an Kandidaten für die Wähler.

Für genauere Informationen und spezifische Regelungen sollte die Satzung des jeweiligen Ortsvereins der SPD konsultiert werden. Diese enthält detaillierte Bestimmungen zum Ablauf der Kandidatenaufstellung.

Aus welchen Teilen des Kommunalwahlgesetzes kann man die spontane Bewerbungen ableiten?

ChatGPT

In Baden-Württemberg ist die Grundlage für die Kommunalwahlen im Kommunalwahlgesetz (KomWG) und in der Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt. Folgende Punkte sind relevant für die spontane Bewerbung bei der Kandidatenaufstellung:

Kommunalwahlgesetz (KomWG)

§ 10 KomWG - Wahlvorschläge

- Dieser Paragraph regelt die allgemeinen Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und anderen Gruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden können.

§ 11 KomWG - Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Hier wird beschrieben, was ein Wahlvorschlag enthalten muss, einschließlich der Zustimmungserklärung der Bewerber.

Kommunalwahlordnung (KomWO)

§ 19 KomWO - Aufstellung der Bewerber

- Dieser Paragraph ist besonders relevant, da er die Aufstellung der Bewerber innerhalb der Parteien und Wählervereinigungen regelt. Hier wird festgelegt, dass die Bewerber in geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung oder einer entsprechenden Versammlung der Vertreter gewählt werden müssen.

§ 20 KomWO - Einreichung der Wahlvorschläge

- In diesem Paragraphen wird geregelt, wie und wann die Wahlvorschläge einzureichen sind. Es werden Anforderungen an die Form und Fristen gestellt.

§ 21 KomWO - Zulassung der Wahlvorschläge

- Hier wird beschrieben, wie die eingereichten Wahlvorschläge geprüft und zugelassen werden.

Interpretation und Anwendung auf spontane Bewerbungen

Aus § 19 KomWO lässt sich ableiten, dass während der Mitgliederversammlung, bei der die Kandidaten aufgestellt werden, jedes Mitglied das Recht hat, Vorschläge zu machen und auch sich selbst vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass spontane Bewerbungen während dieser Versammlung möglich sind. Die Bestimmungen über die geheime Wahl und die demokratischen Verfahren innerhalb der Parteien gewährleisten, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, sich um eine Kandidatur zu bewerben, auch wenn sie nicht auf einer vorbereiteten Vorschlagsliste stehen.

Für eine genauere und detaillierte Anwendung empfiehlt sich ein Blick in die jeweiligen Satzungen der Parteien und Wählervereinigungen, die zusätzliche Regelungen zur Kandidatenaufstellung enthalten können.